

§ 39 Oö. LWKG 1967 Einnahmen der Landwirtschaftskammer

Oö. LWKG 1967 - Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2018

Die Erfordernisse, die die Landwirtschaftskammer zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt, werden gedeckt:

1. durch Kammerumlagen, deren Höhe für jeweils ein Kalenderjahr von der Vollversammlung festgesetzt wird;
2. durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen oder auf Grund sonstiger Tätigkeiten und Leistungen;
3. durch allfällige Zuwendungen, insbesondere des Bundes und des Landes. (Anm:LGBl. Nr. 28/1973, 4/1996)

In Kraft seit 01.09.1967 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at